



Planungshilfe GR Nr. 02

Rauchfreihaltung (RDA)

Stand 1. September 2022

Ersetzt die Ausgabe der Planungshilfe GR Nr. 2 "Überdruckbelüftungsanlagen" Stand 1.10.2018.

Einleitung

Rauchschutz-Druckanlagen (RDA) sind Einrichtungen, die im Brandfall, die durch sie geschützten Bereiche, vor dem Eindringen von Rauch schützen.

Nachweisverfahren

Für RDA in Abhängigkeit mit der Gebäudegeometrie, Nutzung, Lage, und der Personenbelegung ist, gemäss der Brandschutzrichtlinie, ein "Nachweisverfahren im Brandschutz" erforderlich. Diese Anlagen werden zudem der Qualitätssicherungsstufe 3 (QSS 3) zugeteilt und sind im Projekt durch einen Brandschutzexperten zu begleiten.

Inspektionsstelle

Im Auftrag der Kantonalen Brandschutzbehörde Graubünden fungiert die Firma Swiss Safety Center AG als Inspektionsstelle für RDA.

Kontakt

Swiss Safety Center AG
Industry Service, Inspektion Brandschutz
Richtstrasse 15
8304 Wallisellen
Telefon: 044 877 62 22
www.safetycenter.ch / inspektion@safetycenter.ch

Projektphasen

Projektprüfung

Es wird empfohlen, schon in der Projektphase eine Absprache mit der Brandschutzbehörde und der Inspektionsstelle, der Swiss Safety Center AG gemäss dem Papier "Nachweisverfahren im Brandschutz" VKF, vorzunehmen.

Vor Baubeginn ist das Ausführungskonzept der Brandschutzbehörde und der Inspektionsstelle digital einzureichen. Die Ausführung der Anlage ist objektbezogen aufzuzeigen. Abweichende Angaben zu Normen, Richtlinien und Stand der Technik sind im Bericht mit der geplanten Lösung darzustellen. Die Unterschriften können auf dem SES/SWKI-Formular "Anmeldung RDA" (<https://die-planer.ch/bt101/>) eingegeben werden. Dieses Dokument ist im Original in Papier- oder digitaler Form abzugeben.

Die Inspektionsstelle prüft das Dokument und die Plangrundlagen im Sinne einer Stichprobe auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und erstellt dazu einen Beurteilungsbericht zu Händen der Brandschutzbehörde.

Erstinspektion

Die gemäss dem bewilligten Konzept erstellte Anlage wird durch den Errichter in Betrieb genommen und einreguliert. Die Einbauarbeiten werden durch den Planer und / oder den QS-Beauftragten überwacht und durch eine Vorabnahme dokumentiert und abgeschlossen.

Vor der Erstinspektion müssen die einzelnen Anlagen des technischen Brandschutzes (z.B. BMA, FWA, BFS) mittels einzel- und Integraltest geprüft werden. Der Errichter bescheinigt die Funktion und den vollumfänglichen Test der neu erstellten Anlage mittels Konformitätserklärung, Messprotokoll und vollständig eingereichter Revisionsunterlagen.

Folgeinspektion

Im Auftrag der Brandschutzbehörde finden diese in periodischen Abständen statt. Der Brandschutzbehörde und der Inspektionsstelle sind auf Verlangen die Service- und Wartungsprotokolle vorzulegen.

Normen, Richtlinien und Stand der Technik

In der Schweiz werden für die Planung, den Einbau und Betrieb kantonale Weisungen und Gesetze sowie die Brandschutzvorschriften (BSV) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) angewandt. Folgende, nicht abschliessend gelistete, Papiere haben direkte Auswirkungen auf die Projektierung und den Bau der Anlagen:

- Kantonale Weisungen und Gesetze
- BSN Brandschutznorm, 01.01.2015 / 1-15d
- BSR Qualitätssicherung im Brandschutz, 01.01.2017 / 11-15d
- BSR Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, 01.01.2017 / 21-15d
- BSR Nachweisverfahren im Brandschutz, 01.01.2017 / 27-15d
- BSE Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von BFS, 01.01.2020 / 108-15d

Die VKF verweist im Verzeichnis "Weitere Bestimmungen 40-15de" auf die SN-EN-12101 Normreihe, die als weitere Anwendungsvorschriften zu beachten sind.

Hinweis für die Übergangsphase im Jahr 2022/2023

Mit der 2022 geplanten Einführung der neuen SN-EN-Normenreihe 12101-6 und 12101-13 wird gebeten, die Anlagen schon heute den geplanten Anforderungen entsprechend auszulegen. Diese Anforderungen und der Umfang der Dokumente sind in den Normen pr12101-6 und pr12101-13 oder einem der nachfolgenden Papiere zu entnehmen. In diesen Papieren ist auch der Lieferumfang der Dokumente für eine Konzepteingabe geregelt (als Standard soll hierbei die Weisung GVZ beigezogen werden).

Hintergrund

Die neuen Anforderungen (wie Anlageklassen (AK 1, AK 2) und die Grössen der Abströmgeschwindigkeit (1 m/s und 2 m/s) bei geringerem Druck) sind in jüngster Vergangenheit schon vielfach zur Anwendung gekommen. Referenziert wurden beispielsweise folgende Stand der Technik Papiere:

- VDMA-Einheitsblatt, Juni 2011 / VDMA 24188
- GVZ Weisung RDA, 01.10.2015 / GVZ 20.10
- GVB Merkblatt Überdruckbelüftungsanlagen, 05/2018 / GVB
- GVL Arbeitshilfe Überdruckbelüftungsanlagen, 05/2021 / GVL
- ausländische Standards (z.B. RDA-Einheitsblatt, TRVB, etc.)

Kosten

Die Aufwendungen der Inspektionsstelle für nachfolgend gelistete Arbeiten werden vollumfänglich von der Brandschutzbehörde getragen:

- die Projektprüfung und Prüfungsbericht (einmalig)
- Erstinspektion und Abnahmekontrolle (einmalig)
- Folgeinspektion (periodische Kontrolle, sofern erforderlich)

Werden von der Nutzer- und Eigentümerschaft bzw. vom Planer, Errichter oder Dritten weitere Leistungen (Beratungen, Besprechungen, wiederholte Projektprüfung, Vor-Inspektionen, Nachkontrollen, etc.) der Inspektionsstelle beansprucht, so werden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Beauftragung und Kostenübernahme für Errichter, Fachfirmen oder Dritten die für Erstinspektionen, Abnahmekontrollen oder Folgeinspektionen benötigt werden, ist Sache der jeweiligen Eigentümer- und Nutzerschaft der Anlage.

Diese Planungshilfe kann von unserer Internetseite www.gvg.gr.ch unter der Rubrik Download als pdf heruntergeladen werden.